



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Veterinärdienst Solothurn
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Amt für Landwirtschaft
Adresse, Ort : Hauptgasse 72, 4509 Solothurn
Kontaktperson : Dr med. vet. Chantal Ritter
Telefon : 032 627 25 25
E-Mail : chantal.ritter@vd.so.ch
Datum : 2. Juli 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Der Kanton Solothurn begrüsst das Einfuhrverbot für Pelze und Pelzprodukte, die mit tierquälerischen Methoden erzeugt wurden und ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. Allerdings erscheint das vorgeschlagene System komplex zu sein und ist dadurch prädestiniert für die Umgehung der Verbote.

Der Vorlage ist nicht zu entnehmen, welche Erwartungen an kantonale Kontrollen gemäss Art. 37 Abs. 1bis (EDAV-EU) gestellt werden und wer für diese Kontrollen verantwortlich zeichnen soll. Nicht sinnvoll wäre eine Zuweisung an die Veterinärbehörden. Diese haben keine Kontrollaufgaben in Geschäften, in denen möglicherweise solche Pelze und Pelzprodukte angeboten werden und es könnten keine Synergien mit anderen Kontrollaufgaben genutzt werden. Zumindest in den Erläuterungen sind dazu Angaben zu den Erwartungen an den kantonalen Vollzug zu machen.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 84 Abs. 1bis EDAV-DS und Art. 37 Abs. 1bis EDAV-EU	Der Vorlage ist nicht zu entnehmen, welche Erwartungen an kantonale Kontrollen gemäss Art. 37 Abs. 1bis gestellt werden und wer für diese Kontrollen verantwortlich zeichnen soll. Nicht sinnvoll wäre eine Zuweisung an die Veterinärbehörden oder an die Lebensmittelkontrolle. Diese haben keine Kontrollaufgaben in Geschäften, in denen möglicherweise solche Pelze und Pelzprodukte angeboten werden und es könnten keine Synergien mit anderen Kontrollaufgaben genutzt werden.	In den Erläuterungen sind Angaben zu den Erwartungen an den kantonalen Vollzug und zu den Zuständigkeiten zu machen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Die vorgeschlagenen Änderungen der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung sehen eine Kennzeichnungspflicht vor für Stopfleber und für weitere tierische Erzeugnisse, die mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert werden (betäubungslos gewonnene Froschschenkel). Zudem soll eine Kennzeichnungspflicht eingeführt werden für pflanzliche Lebensmittel, die aus einem Land stammen, in dem international als gefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen. Mit den neuen Kennzeichnungspflichten werden Konsumentinnen und Konsumenten in Bezug auf die betroffenen Lebensmittel besser über deren Produktionsmethoden informiert, was wir ausdrücklich begrüßen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Die vorgesehene Änderung der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel betreffend der eindeutigen Deklaration des Herkunftslandes von Lebensmitteln, die im Ausland hergestellt oder zubereitet wurden, sind nicht zielführend. Die neu vorgeschlagenen Formulierungen wie «Nicht EU», «Nicht Europa» oder «Stammt nicht aus [Produktionsland]» stellen keine Verbesserung der Information der Konsumentinnen und Konsumenten dar.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Zu den vorgesehenen Änderungen der Verordnung des EDI über Getränke betreffend der Anpassung der Kennzeichnungsvorgaben für Wein an das EU-Recht haben wir keine Bemerkungen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)